



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Eggestenstein im Fürstenthum Lippe

Clostermeier, Christian Gottl.

Lemgo [u.a.], 1848

Anhang, verschiedene Nachträge des Herausgebers und einige Urkunden
enthaltend.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018797-1

Anhang,
verschiedene Zusätze des Herausgebers

zu

Clostermeier's Schrift

und

einige Urkunden enthaltend.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or letter.

§. 1.

Entstehung und Bedeutung des Namens: Externstein.

(Vgl. S. 4. 14. bei Klostermeier.)

Es giebt bekanntlich eine Menge Herleitungen des Namens der merkwürdigen Felsen. Die meisten derselben sind neueren Ursprungs; nach unserer Ansicht können sie fast alle, die Klostermeier'sche nicht ausgeschlossen, vor einer besonnenen und gründlichen Kritik nicht bestehen. Die, wie uns dünkt, allein richtige Ableitung ist die von dem Vogel Elster, welcher niederdeutsch: Aestler, Häcker, Exter hieß und noch heißt. Wir verwerfen demnach die neuerdings eingeführte Schreibart: Eggestenstein, — schreiben, wie schon Hamelmann in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, Externstein, und halten die Benennung für gleichbedeutend mit: *Rupes picarum*, Elsternstein.

Ehe wir uns bemühen, diese unsere Meinung zu rechtfertigen, müssen wir über die verschiedenen, in neuerer und neuester Zeit versuchten falschen Ableitungen des Namens einige Worte vorausschicken.

Zuerst begegnet uns die von dem bekannten Pastor Fein in Hameln im Anfange des vorigen Jahrhunderts in Gang gebrachte, nach welcher die Felsen von der alten deutschen Mondgöttin Eostra oder Easter, die hier verehrt worden sey, ihren Namen erhalten haben sollen ¹⁾. Diese Annahme bedarf keiner ernstlichen Widerlegung, da sich für dieselbe weder geschichtliche Zeugnisse, noch irgend sonst haltbare Gründe anführen lassen.

Eine zweite Erklärungsweise will die Benennung entweder von dem, die alte Grafschaft Sternberg durchfließenden, in der Nähe von Rinteln in die Weser mündenden Exterbache, an welchem auch das Dorf Exten liegt, oder von der in der Nähe von Herford belegenen Ortschaft Exter, von welcher die noch vor-

1) Vgl. oben Klostermeier's Schrift. S. 6.

handene abliche Familie v. Exterbe den Namen trägt, ableiten 2). Allein zur Empfehlung dieser Erklärungsweise läßt sich eben so wenig etwas Haltbares anführen. Einmal ist es eben sowohl der Exterbach, wie der Ort Exter ziemlich weit entfernt von der Umgegend von Horn, in welcher die Extersteine sich befinden, — und zweitens ist auch nicht der geringste Zusammenhang zwischen den Felsen einer Seite, und jenem Bache, jenem Orte und jener adlichen Familie anderer Seite in irgend einer früheren Periode nachzuweisen.

Eine dritte Ableitung ist die von Gruppen empfohlene. Nach letzterem ist Echster gleichbedeutend mit Eichenholzung, wie Buchster mit Buchenholz. Echsterstein würde demnach so viel als Stein oder Felsen in einer Eichenholzung bedeuten. Wir gestehen, daß wir uns, wenn wir nicht von der alleinigen Richtigkeit der Eingangs angeführten Erklärungsweise überzeugt wären, für diese entscheiden würden, weil sie einfach und natürlich ist. Allein eines Theils kommt, so viel uns bekannt, *Ek-s-ter* für Eichenholz und *Bok-s-ter* für Buchenholz nirgends anders vor, als in der von Gruppen angeführten Brackeschen Holzordnung vom Jahre 1330, deren Echtheit überdies noch nicht unbedingt feststeht 3); — andern Theils bliebe, selbst wenn dieser Einwand zu beseitigen wäre, das mittlere s in beiden Worten, — auch wenn wir annehmen wollten, daß das *ter* am Ende das mit dem griechischen *δρῦς* und dem englischen *tree* zusammenhängende althochdeutsche *tra sey*, welches in *affol-tra* (Alpfelbaum), *holan-tar* (Holunder), *weckolter* (Wachholder) und sonst vorkommt, völlig unerklärt und demnach nicht gerechtfertigt.

Eine vierte Herleitung des Namens ist die von Egge, welches Wort einen langgestreckten, steilen (scharfkantigen) Bergrücken bedeutet. Danach würde Eggestenstein zu schreiben, und der Name als: Stein an oder auf der Egge zu erklären seyn. Diese Namensableitung rührt von dem verstorbenen Lippischen Archivrath Knoch her, welcher dieselbe bald nach der Mitte des

2) Vgl. Meiners: Kleinere Länder- und Reise-Beschreibungen. Berlin. 1801. I, 155. — Menke: die Extersteine. S. 12. p. 21 fgg. — Raßmann: Der Eggestein in Westphalen. p. 41. —

3) Gruppen: Origines Germaniae. I, 201. — vgl. p. 203. —

vorigen Jahrhunderts als die vorzüglichste empfahl. In neuerer Zeit sind der Freiherr v. Hammerstein, Klostermeier und Menke dieser Behauptung Knochs beigetreten, obwohl der letztgenannte Schriftsteller sich nicht für berechtigt hält, von dem Gebrauche der durch die Jahrhunderte geheiligten Schreibart Exterstein abzuweichen. Klostermeier vor allen anderen ist es, welcher die von Knoch empfohlene Etymologie so viel als möglich wissenschaftlich zu begründen, in Gang zu bringen und mit der ihm eigenthümlichen energischen Hartnäckigkeit etwaigen Einwendungen gegenüber zu behaupten versucht hat. Nichts desto weniger und trotz der auf den ersten Blick blendenden Gründe Klostermeier's halten wir uns durch dieselben nicht für überzeugt; wir vermögen noch viel weniger, denselben beizupflichten.

Durchaus treffend äußert Schierenberg 4), indem er sich ebenfalls gegen Klostermeier erklärt: „es finde sich besonders bei „heimathlichen und vertrauten Gegenden mit dem Namen so Vieles „von unseren Vorstellungen und Erinnerungen verknüpft, daß wir „uns auf unangenehme Art gestört fühlten, wenn wir im Man- „nesalter eine von Jugend auf gewohnte Benennung aus wissen- „schaftlichen Gründen ändern sollten,“ wie dies Klostermeier von uns verlange. Nur die evidenteste Nachweisung, daß wir uns bisher im Irrthum befunden, könne uns mit solchen Neuerungen ausöhnen, — und bei dem Volke, das überhaupt mehr durch Sympathieen und Gewohnheiten, als durch Ansichten und Ueberzeugungen bestimmt werde, drängen sie fast niemals durch. Das ist sehr richtig. Wer redet auch jetzt, trotz der Klostermeier'schen Beweisführung, im Lippischen anders, als von dem Exterstein oder den Externsteinen?! —

Wir halten demnach die Ableitung des Namens von der Egge, so sehr auch Klostermeier derselben das Wort geredet hat, für nicht gerechtfertigt, und zwar aus folgenden Gründen. Erstens heißt der Höhenzug, auf welchem sich die Externsteine erheben, nicht die Egge, sondern der Knickhagen; es kann auch nicht der Beweis geführt werden, daß derselbe den ersterwähnten Namen jemals getragen habe; die Benennung Egge wird vielmehr in älterer, wie

4) Lipp. Magazin. 1835. p. 578. —

in neuerer Zeit nachweislich nur verschiedenen benachbarten Gebirgszügen beigelegt. Zweitens würde, auch wenn der heutige Knickhagen früher den Namen Egge getragen hätte, selbst in diesem Falle der Felsen nicht Eggeste=Stein heißen können; er hätte vielmehr dann entweder Egger=Stein, oder Eggen=Stein, oder Eggischer Stein genannt werden müssen. Die Anhängesilbe *-ster* würde bei der Ableitung von Egge ganz unerklärt bleiben 5). Drittens beweiset selbst die vereinzelt vorkommende Schreibweise *Eggesteren=stein*, *Eggestern=stein* (mit doppeltem *g*), die übrigens Clostermeier gar nicht gekannt hat, nichts für die von letzterem aufgestellte Ansicht; sie dient vielmehr nur mit zur Widerlegung derselben. Denn zuvörderst kommt die genannte Schreibart erst ganz am Ende des sechszehnten Jahrhunderts vor, so daß dieselbe der übereinstimmenden, davon abweichenden, Ausdrucksweise der früheren Jahrhunderte gegenüber eigentlich nichts beweiset; sie scheint sich lediglich nach dem Gehör gebildet zu haben. Aus dem *Eggest* konnte sich, nach sprachlichen Gesetzen, dann eben so gut das später übliche *Ext* entwickeln, wie aus *Egst* mit einem einfachen *g*. Wollte man sich aber zu der Behauptung hinneigen: die erwähnte Schreibart stehe mit Egge irgendwie in Verbindung, so würde davon doch nur die Rede sein können, wenn in den Urkunden *Eggester=stein* stände; — es findet sich aber übereinstimmend *Eggester=n=stein*, was ganz unzweideutig auf einen substantivischen Plural, nicht aber auf ein Adjectiv hinweist. Endlich viertens spricht auch noch das gegen die Ableitung von der Egge, daß schon im sechszehnten Jahrhundert die einheimische Benennung (Externstein) zur Erläuterung ausdrücklich durch *Rupes picarum* übersetzt wird 6), woraus wohl mit Jug der Schluß gezogen werden dürfte, daß von Seiten des Volks in älterer Zeit dem

5) Wenn Schierenberg a. a. D. den Satz aufstellt, daß in den abgeleiteten Worten, deren Stammwort auf ein stummes *e* ausgeht, die Ableitungssylbe niemals mit einem *st* anfangt, so ist das, worauf es allerdings hier allein ankommt, im Deutschen richtig. Das Lateinische bietet indessen in dieser Beziehung *terr=estris*, *silv=estris*. Vgl. Wachter: glossar. german. sect. VI. s. v. *ster*. — Jak. Grimm: Deutsche Grammatik. II. Erste Aufl. p. 372. —

6) Hamelmann. delineat. urb. et oppidor. Westphaliae. Lemgov. 1711. p. 79.

Felsen keinerlei Beziehung zu dem Gebirgszuge, auf welchem sich derselbe erhebt, beigelegt worden sey.

Eine fünfte Ableitung des Namens Exterstein erwähnen wir bloß, weil sie von einem Schriftsteller herrührt, dessen sonstige literarische Verdienste leicht verführen möchten, ihn in diesem Punkte als Autorität anzuerkennen. Naßmann 7), auf die älteste bekannte Schreibweise (Agisterstein) sich berufend, theilt *Agisdor* ab; er sieht in dem merkwürdigen Felsen einen Schreckens-Thorstein, bringt denselben mit dem Flusse *Cyber* (*Egidora*), mit dem eisernen Thore im Jura und mit *Wobans*-Dienst in Verbindung, und stempelt die kleine unschuldige, am Fuße des westlichsten Felsens dahinfließende *Wiembeke* zu einem *Höllensbache*. Diese wenigen Andeutungen werden genügen, um zu zeigen, wie phantastisch die ganze versuchte Beweisführung sey. Schade um die ausgebreitete Gelehrsamkeit, die hier völlig unnütz verschwendet ist, ohne auch nur die geringste Ueberzeugung zu Gunsten der aufgestellten Hypothese zu erwecken! —

Nachdem wir die verschiedenen ungenügenden Erklärungsarten angeführt haben, wird es noch nöthig seyn, mit wenigen Worten die von uns oben aufgestellte Ansicht: daß Externstein so viel als Elsterstein bedeute, zu rechtfertigen.

Zuerst wird, wie schon oben angeführt worden ist, der Name: *Agisterstein* oder *Egesterenstein* ausdrücklich durch *Rupes picarum*, zuerst im sechszehnten Jahrhundert von Hermann Hamelmann, sodann im siebenzehnten von Ferdinand von Fürstenberg, übersetzt, was jedenfalls darauf hindeuten scheint, daß diese Ableitung die seit älterer Zeit dem Volke geläufige gewesen sey.

Zweitens lassen sich alle älteren, in Urkunden und bei früheren Geschichtsschreibern vorkommenden Schreibarten mit der Annahme, daß Externstein gleichbedeutend mit Elsterstein sei, in Uebereinstimmung bringen, nicht aber mit den übrigen, bereits erwähnten Erklärungsweisen.

Die verschiedenen Schreibarten des Wortes, von dem ersten Vorkommen desselben (d. h. vom Ende des elften Jahrhunderts) an bis zum Ende des siebenzehnten Jahrhunderts sind folgende:

7) Der Egsterstein in Westfalen. p. 37 — 41. —

Anno 1093: *Agistersteyn* (Schaten. Annal. Paderbornens. I, 633); *Agisterstein* (Falcke Traditt. Corbej. p. 528); — 1140(?): *Egesterenstein* (*Exterenstein*) — (Maßmann: der Echterstein in Westfalen. p. 48.); — 1366: *Egesterensteyn* (Wigand's westphäl. Archiv. I, 1. p. 105.); — 1366: *Egesterenstein*, *Eghesterenstene* (das. p. 106. 107.); — 1369: *Eghesterensteyn* (das. I, 2. p. 118.); — 1469, 1546, 1547, 1560: *Egesterenstein*, *egesteren steyn* (Urk. des Lipp. Archivs); — 1560: zum Egesterensteine (Wigand's westphäl. Archiv. I, 2. p. 119); — 1584: *Egesterenstein* (Urk. des Lipp. Archivs. Vgl. Lipp. Magazin. I, 581.); — 1592: *in lapideo monte*, *vulgo Eggesternsteyn*; *thon Eggesterenstein*; *Thom Eggesternstein* (Wigand's westphäl. Archiv. I, 2. p. 120. 121.) — 1627: *Egersterstein* (Viderit's Lipp. Chronik. p. 525); — 1654: *Egersterstein* (Lipp. Intellig. Bl. v. 1768. p. 842.); 1672: *Picarum rupes*, *vulgo Exterenstein* (*Fürstenberg: Monum. Paderborn. ed. princeps. p. 72. — ed. 4. p. 69.*); — 1693: *Egisterstein seu Exterstein* (Schaten: Annal. Paderbornens. I, 634.). Von da an, also das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch bis auf den heutigen Tag, wird durchweg nur: Exterstein oder Externstein oder Exterenstein geschrieben.

Vergleichen wir damit nun den Namen des oft besprochenen Vogels (*pica*), so finden wir, daß der letztere im Verlaufe der Zeit nicht minder viele Veränderungen erfahren hat, welche indessen mit den Umwandlungen, die allmählig mit der Benennung des Felsens vor sich gegangen sind, sich durchaus in Uebereinstimmung bringen lassen. Die älteste althochdeutsche Form ist *ákal-ast-ara*, *á-gal-astra*, zusammengesetzt aus der Wurzel *galan* (*canere*) und dem componirenden *á* = *ar*. Die Bedeutung würde demnach seyn: der singende, schreiende, vielleicht der rauhschreiende, krächzende Vogel. Aus dieser ursprünglichen Form entstand das mittelhochdeutsche: *á-gel-ster*, — daraus das verkürzte neuhochdeutsche *Elster*, neben welchen Formen das niederdeutsche: *Aekster*, *Häckster*, *Egester*, *Hegester*, *Hester*, *Heister*, *Exter* (außerdem auch landschaftlich *Agerst*, *Aegerst*, *Egerst*) herläuft⁸⁾. Die älteste Benennung

8) Josua Maaler (Pictorius): Lexic. 1561. s. v. Aegerst. —

des Felsens bietet zwar andere Vocale dar (*Agister=stein*); diese aber erregen keine große Schwierigkeit. *Agister* ist in ähnlicher Weise später in *Egester* und *Exter* übergegangen, wie *Amisia* in *Ems*, *Angria* in *Engern*, *Albis* in *Elbe*. — Auch die, namentlich im siebzehnten Jahrhundert vorkommende, Bezeichnung: *Ege-r-ster=stein* erklärt sich ohne große Schwierigkeit aus der hier und da vorkommenden Form: *Aege-r-st* 9).

Aber noch ein dritter, auch von Schierenberg hervorgehobener, Punct spricht für unsere Behauptung. Sowohl in älterer, wie in neuerer Zeit kommt zur Bezeichnung der Felsengruppe die Form *Agister-*, *Egister-*, *Egester-*, *Egerster-* und *Exter=stein* einer, und die Form: *Egesteren-*, *Eggestern-*, *Extern-*, *Exteren=stein* anderer Seite vor. Dieses fehlende oder vorhandene *e* ist sehr bezeichnend. Wo es mangelt, liegt die Singular=Form, wo es vorhanden ist, die in späterer Zeit überwiegend vorkommende Plural=Form vor. Wir können noch heute nach Belieben *Elster=Stein* und *Elstern=Stein* sagen. Dieses *e* bleibt bei der Ableitung von *Egge* jedenfalls völlig unerklärt.

Endlich viertens bleibt noch hervorzuheben, daß die Bezeichnung von Verticilliten nach irgend einer an denselben vorkommenden Vogelart gar nicht ungewöhnlich ist. Wir erinnern nur an den Falkenstein am Harz, an den Speßart (*Spechts=Hart*), an den Habichtswald bei Cassel, an den Rabenstein in der Pfalz. Ob in der Nähe der Externsteine in älterer Zeit wirklich *Elstern*, im Lippischen *Neckster* genannt, in großer Menge sich aufgehalten, daselbst genistet und ihre Jungen ausgebrütet haben, wie *Piberit* angiebt, darüber möchte wohl eben so wenig diplomatische Gewißheit zu erlangen seyn, wie über das Gegentheil. Dieser Umstand scheint uns aber nichts gegen die von uns vertheidigte Ableitung zu entscheiden. Wenn *Clostermeier* 10) daraus: „daß

Chytraeus in *Nomenclat. Saxon.* s. v. *Hegester*. — *Joh. Leonh. Frisch: deutsch=lat. Wörterb.* I, 21. s. v. *Nelster*. — *Jak. Grimm: Deutsche Grammatik.* Göttingen, 1826. II, 133. 367. 372. — *Masmann: Der Egsterstein in Westfalen.* p. 37.

9) *Versuch eines bremisch=niedersächs. Wörterb.* 1767. II, 614. s. v. *Heister*. — *Franz Jos. Stalder: Versuch eines schweiz. Idiotikon's.* Basel, 1806. S. I, 92. — *J. Andr. Schmeller: Bayerisches Wörterb.* Stuttg. 1827. S. I, 35. — *Vgl. Menke: der Exterstein.* p. 20. —

10) *Der Eggestenstein im Fürstenth. Lippe.* S. 4. —

„Niemand, obwohl es an Nestern im Lippischen Lande noch zur Zeit nicht fehle, gegenwärtig etwas davon wisse, daß Nestern häufig die Felsen umflatterten, — daß aber auch schon zu Piderit's Zeit, wie aus dessen Worten hervorgehe, jene Vögel nicht wirklich mehr auf den Steinen genistet hätten,“ — wenn er daraus den Schluß zieht: „Nestern hätten überhaupt niemals, da sie für ihre Nester beständig hohe Bäume, und keine alte Gemäuer oder Felsen, wie wohl von den Dohlen geschehe, suchten, hier ihren Aufenthalt gehabt oder haben können,“ so scheint uns dies ein gewaltiger Fehlschuß. Wir begreifen nicht, wie Klostermeier es übersehen konnte, daß gerade in der ältesten, auch ihm nicht unbekannt, Urkunde, welche (1093) der Felsen erwähnt, die nächste Umgebung als eine unbebaute Wäldniß nicht undeutlich bezeichnet, — daß als Hauptbezeichnung der Steine eben hervorgehoben wird, daß dieselben mitten innerhalb eines Walddistricts (in vicino nemore) belegen seyen. — Die ganze Gegend war demnach ursprünglich gerade eine solche, welche, nach Klostermeier, Nestern vorzugsweise lieben und die sie sich zum Aufenthalte zu erwählen pflegen.

Demnach dürfen wir schließlich gewiß die Behauptung wagen, daß eben sowohl geschichtliche und sprachliche Gründe, wie Gründe der Analogie und der Wahrscheinlichkeit, abgesehen von dem Rechte, welches einem ehrwürdigen Volksherkommen gebührt, sich für die Verwerfung der Schreibart: Eggesteine und für die Beibehaltung der Schreibweise: Exterstein oder Externsteine aussprechen.

§. 2.

Ueber die Beziehungen der Abtei Werden zum Externstein.

(Vgl. S. 15 bei Klostermeier.)

Der von Klostermeier versuchte Nachweis: daß die von Schaten erwähnten und von Grupen als unzweifelhaft angenommenen Beziehungen des St. Ludgeri-Stiftes in Werden lediglich auf einem Mißverständnisse beruhten, erscheint uns nicht stichhaltig. Dieselben werden zu deutlich durch urkundliche Belege bewiesen, als daß

man sie hinwegzuleugnen vermöchte. Nur über den Umfang und die Dauer dieser Beziehungen walten Zweifel ob.

Die oft angeführte, von Schaten zuerst veröffentlichte Urkunde vom J. 1093 giebt in unzweideutigen Ausdrücken an: daß derjenige Theil des Dorfes Holzhausen, welcher früher Oberholzhausen hieß, durch Schenkung an die Abtei Werden, — dagegen Niederholzhausen später durch Kauf an das Kloster Abdinghof in Paderborn gekommen sey. Der Exterstein mit seiner Flur und dem ihn umgebenden Walde kam nicht durch Erbrecht, sondern in Folge einer Uebereinkunft in die Hände des vorletzten Besitzers aus edlem Geschlechte, mit dessen Erbtheile derselbe vereinigt und von den weiblichen Erben sodann mitverkauft wurde.

In der von Schaten bloß ange deuteten, von Menke aus dem Kindlingerschen Nachlasse zuerst herausgegebenen, bei Maffmann wieder abgedruckten Urkunde des Abts Bernhard v. Werden, welche wahrscheinlich um das Jahr 1140 ausgestellt ist, werden einem gewissen Henricus, einem Angehörigen der Paderborner Diöcese, gewisse innerhalb der letzteren belegene, dem St. Ludgeristifte zugehörige Güter als Pachtung (*non in beneficium, sed in villicationem*) gegen einen näher bestimmten Pachtshilling überlassen. Diese Grundbesitzungen werden gleich darauf näher bezeichnet als: *territorium nostrum Holthúson sive Egesterenstein, cum omnibus adjacentiis suis ad St. Ludgerum pertinentibus.* —

Weiter als das geht aus diesem, Klostermeier nicht bekannt gewordenen, Documente nicht hervor. Es ist in demselben weder gesagt, daß der Abbt zu Werden auf dem höchsten Gipfel des Felsens eine Capelle nebst einem Altar habe einhauen lassen, noch daß ein Priester aus der Abtei Werden auf dem Extersteine den Gottesdienst versehen habe. Es heißt nur: wenn der Abbt da selbst (*sibi*, d. h. auf dieser Besitzung Werdens, also in Oberholzhausen) einen Mönch oder Canonicus, um Messe zu lesen, halte, so solle demselben von Seiten des Pächters ein bestimmtes Einkommen gesichert werden.

Entweder also deutet das *sive* in der Urkunde nur an, daß der Exterstein ursprünglich zu dem Werdenschen Antheile von Holzhausen gehört, oder daß derselbe nach dem Aussterben des Manns-

stammes Imko's, in Folge dessen Niederholzhausen mit dem Steine durch Kauf an Abdinghof überging, später noch in irgend einer Weise Beziehungen zu Werden gehabt habe, die vielleicht mit jener Abtretung Niederholzhausens zusammenhängen. Diese Beziehungen scheinen niemals sehr bedeutend gewesen zu seyn, sie können auch, vielleicht in den unruhigen Zeiten der Regierung Kaiser Heinrich's V. schon gelockert, nicht lange gedauert haben. Schon sehr früh entstandene Streitigkeiten zwischen Werden und Abdinghof mögen dieselben bald völlig gelöst haben. Bereits in zwei von dem Domcapitular Meyer mitgetheilten Urkunden des Bischofs Heinrich von Paderborn aus den Jahren 1366 und 1369 wird die *capella reclusorii Egesterensteyn* als von der Benedictiner-Abtei Abdinghof abhängig aufgeführt ¹¹⁾. Von letzterer, und nicht von Werden, scheinen daher auch die Veranstaltungen, durch welche die ehrwürdigen Felsen in einen Wallfahrtsort umgewandelt wurden, ausgegangen zu seyn.

Im Uebrigen geht streng genommen aus Schaten's Darstellung nur hervor, daß die oben auf dem Felsen befindliche Capelle mit Oberholzhausen in Verbindung gestanden und von Werden abhängig gewesen sey; die unten befindliche Capelle zum heiligen Kreuze, zu welcher das Bildwerk gehörte, ressortirte, so weit geschichtliche Nachrichten reichen, von Abdinghof.

Die oben auf dem Felsen befindliche Capelle muß also aller Wahrscheinlichkeit nach etwa zwischen der Mitte des zwölften und der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts von Seiten des Ludgeristifts in Werden an das Kloster Abdinghof in Paderborn abgetreten worden seyn.

§. 3.

Ueber die Bedeutung des Basrelief's am Externsteine.

(Vgl. S. 17 bei Klostermeier.)

Die Klostermeier'sche Darstellung der Sculptur-Arbeiten an dem westlichsten Felsen ist im Ganzen richtig und ziemlich erschöpfend; — nur in einzelnen Puncten bleibt dieselbe zu ergänzen und zu

¹¹⁾ Bigand's westphäl. Archiv. I, 1. p. 106 fg. I, 2. p. 118. —

verbessern, da inzwischen verschiedene Anhaltspuncte zur besseren Beurtheilung gewonnen sind, die dem gründlichen Forscher nicht bekannt waren.

Das ganze merkwürdige Bildwerk zerfällt in drei Abtheilungen, die nichts desto weniger in innigem Zusammenhange mit einander stehen und durchaus eine geschlossene Einheit bilden. Wir sehen in diesen drei, über einander sich erhebenden, Theilen das ganze Mysterium der christlichen Lehre ausgebreitet vor uns.

Wie nach christlicher Anschauung die drei Welten: — die Hölle, der Aufenthalt der gefallenen Engel, die Erde, der Wohnplatz der im Kampfe des Lebens sich abmühenden Menschheit, und der Himmel, der Sitz der Seligen, — sich einander gegenseitig bedingen, — so auch sehen wir hier um den eigentlichen Mittelpunkt, als welcher die Befreiung der Menschheit aus den Banden des Irdischen anzusehen ist, die beiden Pole gelagert, welche die Ausgangspuncte des Kampfes bilden, nämlich das unter uns, die Einwirkung der dämonischen Mächte auf den irrenden und fehlenden Menschen, und das über uns, die Freude der ewigen Liebe über die geretteten Seelen.

Mit anderen Worten: den unteren Theil der Darstellung nimmt der Sündenfall ein; — darüber, in der Mitte, erblicken wir das Opfer der Erlösung; — endlich zu oberst erscheint die Siegesfreude der göttlichen Allmacht über das gelungene Werk der Erlösung.

In allen drei Abtheilungen eben sowohl, wie in dem Ganzen, bewundern wir nicht minder die künstlerische Anordnung, als die Tiefe und den Reichthum der auf das Würdigste ausgedrückten christlichen Gedanken.

Ehe auf das Einzelne eingegangen wird, haben wir noch einen Punct hervorzuheben, der von allen bisherigen Erklärern übersehen worden ist; — wir meinen das Motiv, welches den Künstler gerade diesen Gegenstand zur Ausschmückung des Heiligthums wählen ließ.

Das letztere war dem heiligen Kreuze gewidmet; die in dem westlichsten Felsen eingehauene Capelle wird urkundlich als: *sacellum sive beneficium nostrum sub titulo vel invocatione Sanctae Crucis in lapideo monte, vulgo Eggesternsteyn*

prope Hornense oppidum, insigniter fundatum genannt¹²⁾; — es waren so genannte heilige Kreuz-Andachten, welche nach der Absicht der Gründer der Capelle hier im Anschauen einer großartigen Natur von frommen Pilgern gefeiert werden sollten.

Es gab zwei Feste, an welchen die christliche Kirche die Verherrlichung des heiligen Kreuzes, des Fundamentes unsers Heils, ausschließlich feierte. Dies waren: 1) das Fest der Kreuz-Erfindung (*inventio crucis*) wegen der im J. 326 oder 327 unter der Regierung des Kaisers Constantin's des Großen erfolgten Auffindung des Kreuzes Christi; 2) das Fest der Kreuz-Erhöhung (*exaltatio crucis*), angeordnet wegen der im J. 629 erfolgten Wiedereroberung des im J. 614 von den Persern geraubten Kreuzes durch den Kaiser Heraclius¹³⁾. Das erstgenannte Fest wurde am 3. Mai, das zweite am 14. September gefeiert; beide werden auch für die um ihres Seelenheils willen die Heiligthümer am Externsteine besuchenden Wallfahrer der Zeit nach die Hauptvereinigungspuncte gebildet haben.

Aus dem Gesagten wird sich zur Genüge ergeben, weshalb gerade das Leiden und Sterben des Erlösers am Externsteine als Hauptobject der Verehrung bezeichnet, — warum gerade das Kreuz Christi den Mittelpunct der auf Veranlassung des Klosters Abdinghof in Paderborn an der nördlichen Hauptwand des Sandsteinfelsens in großartigen Dimensionen ausgeführten künstlerischen Darstellung bildete. —

Wenden wir uns zu der unteren Gruppe, so müssen wir gestehen, daß von den früheren Erklärern, so viele auch eine Deutung versucht haben mögen, Klostermeier allein das Richtige getroffen habe. Der Freiherr v. Hammerstein spricht¹⁴⁾ von mächtigen Figuren kniend vor einer riesenmäßigen Schlange, in vielfachen Knoten umwunden, des besiegten Heidenthums

12) Urk. vom J. 1592 in Wigand's westphäl. Archiv. I, 2. p. 120.

13) Vgl. Christ. Gottl. Haltaus: Jahrbuch der Deutschen des Mittelalters. Erlangen. 1797. 4. p. 102 fg. 137. — Ueber das Aufkommen der Verehrung des heiligen Kreuzes unter Constantin dem Großen vgl. Gibbon: Gesch. des Verfalls und Untergangs des röm. Reichs. Uebersetz. von Schreier. Leipzig 1790. IV, 388 fgg. —

14) Driburger Taschenbuch von Fifer. 1816. p. 9.

unverkennbarem Bilde; Dorow's 15) Erklärung ist durchaus falsch; — Menke 16) sah zwei knieende Männer vor sich neben einem riesenhaften, nach Abend sehenden Ungeheuer; Parthey 17) will sich aus verschiedenen Gründen nicht, wie von Klostermeier geschieht, für Adam und Eva entscheiden, zuvörderst weil beide in der Schrift nicht als von der Schlange umwunden dargestellt würden, zweitens weil letztere auf alten Bildwerken nicht mit einem härtigen, gräulichen Drachenkopfe, sondern mit klugem Menschen = Antlitz ersehe, drittens weil der Baum der Erkenntniß fehle. Auch, meint er, sei an die von Sünden umstrickte Menschheit, welche durch Christus erlöst worden, in einem nicht allegorischen Zeitalter nicht zu denken. Am meisten neigt sich dieser Autor zu der durch Vergleichung mit andern ähnlichen Bildwerken gewonnenen Vorstellung: daß arme Seelen im Fegefeuer vor uns erscheinen. Er äußert die Ansicht: man habe bei der Anlegung des Kunstwerkes zugleich den practischen Zweck im Auge gehabt, die frommen Besucher des heiligen Grabes, zum Gebet für die leidenden Seelen aufzufordern, indem man ihnen die Qual der Verdammten unmittelbar vor die Augen stellte.

Diese Deutung Parthey's ist nun unstreitig sehr sinnvoll, allein sie ist uns zu gekünstelt; uns erscheint die Erklärung Klostermeier's weit einfacher und natürlicher.

Nachdem durch E. v. Bandel's verdienstliche Bemühungen die eigenthümlich gestaltete, bedeutungsvolle Gruppe zur vollen Klarheit gebracht worden ist, kann wohl kein gegründeter Zweifel mehr darüber obwalten, daß wirklich der bildende Künstler den Sündenfall habe darstellen wollen. Der erste Mensch, Adam, welcher ist von der Erden, das Bild des Irdischen 18), erscheint, geziert mit wallendem Barthaar, zur Linken, Eva, das erste Weib, die Mutter aller Lebendigen 19), zur Rechten; beide Figuren sind in

15) Die Denkmale german. und röm. Zeit. I, 78.

16) Der Exterstein. p. 30.

17) Vgl. E. Köster: Zerstreute Gedankenblätter über Kunst. III, 46. 47.

18) 1 Korinth. 15, 45. 47. 49.

19) 1 B. Mos. 3, 20. —

steuender Stellung gebildet, die Hände zum Gebet emporgehoben, stehend den Blick nach oben gerichtet um Erlösung. Sie sind umwunden von der alten Schlange, die da heißet der Teufel und Satanas, der die ganze Welt verführt, und ward geworfen auf die Erde ²⁰). Nicht bloß als Verführer mit klugem Menschenantlitze wird die Schlange abgebildet, sondern eben so oft als der Todbringer (letifer anguis des Mittelalters), als der Höllenschwurm, der Höllenbrache ²¹). Als solchen stellt ihn die Schrift selbst als großen Löwenklauigen ²²) Schlangendrachen dar, welcher umhergeht wie ein brüllender Löwe, und suchet, wen er verschlinge ²³).

Die mittlere Abtheilung des Bildes nimmt, wie oben schon erwähnt worden ist, das vollendete Opfer der Erlösung ein. Es wird angedeutet durch die Abnahme des entseelten Erlösers vom Kreuze.

Die Deutung, welche Klostermeier dem Kern des Ganzen, dem Heiland in der Mitte und den beiden, zunächst mit demselben beschäftigten, Figuren giebt, ist jedenfalls die richtige; in Bezug auf die beiden rechts und links am Rande befindlichen Figuren irrt er eben sowohl, wie Menke, was sich vor allem aus der correcten Bandelschen Zeichnung ergibt.

Links vom Erlöser hat Joseph von Arimathia, auf einem Sessel mit geschmackvoll gearbeiteter Lehne stehend ²⁴), so eben die Lösung des Leichnams vom Kreuze beendet; mit der rechten Hand hält er sich selbst am Kreuze, mit der linken hat er so eben den zusammensinkenden Leichnam herabgelassen, welchen der unten stehende Nikodemus in Empfang nimmt ²⁵).

20) Offenbar. Johann. 12, 9. 20, 2. — vgl. 1 Mos. 3, 1. 14. —

21) Jak. Grimm: Deutsche Mythologie. Erste Aufl. p. 558 fg. —
Vgl. Masmann: Der Egsterstein in Westfalen. p. 5. —

22) Göthe's Werke. 39, 309. — In dem an der Kirche zu Erwitte bei Lippstadt befindlichen, dem 11ten bis 12ten Jahrhundert angehörenden, Relief, den Kampf des Erzengels Michael mit dem Drachen darstellend, von welchem eine schöne Zeichnung Rauch's der Masmannschen Schrift beigelegt ist, kommen ebenfalls die Löwenklauen vor. Vgl. Masmann: der Egsterstein in Westfalen. p. 46. —

23) 1 Petr. 5, 8.

24) C. Köster: Zerstreute Gedankenblätter über Kunst. III, 46.

25) Vgl. Masmann: Der Egsterstein in Westfalen. p. 9.

Ueber die beiden anderen, weiter rechts und links befindlichen, Figuren sind die Erklärer verschiedener Ansicht; Menke hält irrtümlich beide für männliche ²⁶⁾, während doch die Gewandung der zur Rechten befindlichen zweifellos eine weibliche Gestalt andeutet; — in Klostermeier's Augen dagegen sind beide Figuren weibliche, obgleich das in den Händen der zur Linken stehenden befindliche Buch, welches schon auf der Rauch'schen Zeichnung unzweideutig zu erkennen ist, durchaus auf eine männliche hinweist.

Klostermeier und Menke haben beide Unrecht. Neben Nikodemus steht Maria, die Gottgebärerin, die Mutter der Schmerzen, im faltenreichen Gewande, das herabsinkende Haupt des Sohnes stützend und demselben das eigene Haupt entgegenneigend. Die Figur auf der, Marien entgegengesetzten, heraldisch linken, Seite, welche den Kopf zur Klage senkt, die rechte Hand erhebt und in der Linken das Buch der Offenbarung hält, ist unstreitig der Evangelist Johannes, der Jünger, den der Herr lieb hatte, zu dem der Heiland im Verscheiden sprach: „Siehe, das ist Deine Mutter ²⁷⁾!“ Dieselben Figuren, Maria, die Mutter des Erlösers, und der Evangelist Johannes mit dem Buche kommen auch sonst auf älteren Darstellungen der Passion in ähnlicher Stellung mehrfach vor; gewöhnlich ist dann der Fuß des Kreuzes von der Schlange umwunden, der Christus den Kopf zertreten hat ²⁸⁾.

Von beiden Gestalten ist, wie ein neuerer Beobachter richtig bemerkt, Johannes am besten erhalten, bis auf den sehr unkenntlichen Kopf; er verräth in Allem den Einfluß von besseren alten Mustern ²⁹⁾. —

26) Der Exterstein. p. 29. —

27) Johann. 19, 26. 27. —

28) So z. B. auf einer Kreuzabnahme aus dem elften Jahrhundert an der Pforte zu St. Paul in Rom. Agincourt: hist. des arts, IV, tab. XIV. — Nicht minder auf einer Kreuzigung aus dem Anfange des 11ten Jahrhunderts, die sich auf dem Deckel eines Bamberger Missales befindet; nach einer Zeichnung von Dr. E. Förster bei Maßmann: der Egsterstein in Westfalen. Taf. II, a. — Endlich auf der in Elfenbein geschnittenen Kreuzigung in der Wallraffschen Sammlung in Köln, von der nach einer Zeichnung von Bourel Maßmann a. a. O. II, b. einen Umriss gegeben hat. Vgl. Franz Kugler: Kunstgeschichte. p. 501. — Maßmann: der Egsterstein in Westfalen. Nachwort, p. 42. —

29) E. Köster: Zerstreute Gedankenblätter über Kunst. III, 45. —

Was die Figur der Maria anlangt, so verweisen wir über dieselbe auf das wohlbegründete Urtheil zweier geachteter Kunstkenner, Göthe's und Gustav Parthey's. Der erstere äußert über den Gegenstand Folgendes: „Vorzüglich loben wir den Gedanken, daß der Kopf des herabsinkenden Heilands an das Antlitz der zur Rechten stehenden Mutter sich lehnt, ja durch ihre Hand sanft angebrückt wird; ein schönes würdiges Zusammentreffen, das wir nirgends wiedergefunden haben, ob es gleich der Größe einer so erhabenen Mutter gleichkommt. — In späteren Vorstellungen erscheint sie dagegen heftig in Schmerz ausbrechend, sodann in dem Schooße ihrer Frauen ohnmächtig liegend, bis sie zuletzt, bei Daniel von Volterra, rücklings quer hingestreckt, unwürdig auf dem Boden gesehen wird.“³⁰⁾ — Damit stimmt das von seiner Beobachtung zeugende Urtheil Parthey's im Wesentlichen überein. „Maria hat“, nach seinen Worten, „Christi Haupt mit beiden Händen unterstützt; sie hatte ihr eigenes, jetzt fehlendes, Haupt in edler Neigung daran gelehnt. Ihre Rechte ruht auf seiner Stirn; der rechte Arm war, bis zum Ellenbogen, frei aus dem Felsen gearbeitet, jetzt ist er abgeschlagen, man sieht deutlich den Kumpf am Ellenbogen, und den im flachen Relief gearbeiteten linken Arm, dessen Hand unter Christi Kopfe sich verbirgt. Das Motiv in dieser Figur ist untadelig.“³¹⁾ —

Der obere Theil des Bildes findet durch den Querbalken des Kreuzes seinen Abschluß; er vollendet die künstlerische Darstellung. In beiden oberen Winkeln, zur Rechten und Linken, erblicken wir Sonne und Mond, die Repräsentanten der Natur³²⁾, trauernd über den Tod des Menschensohns. In ihren Scheiben

30) Göthe's Werke. 39, 308. —

31) G. P. in Röstler's Gedankenblättern. III, 45. —

32) In dieser Eigenschaft findet sich schon auf dem Siegel Kaiser Otto's IV. aus dem Anfange des 13ten Jahrhunderts neben der auf dem Throne sitzenden Herrschergestalt rechts die Sonne, links der Mond. Vgl. Henric. Meibomii: Opuscula historica varia. Helmst. 1660. 4. p. 419. — In ähnlicher Weise war auf den Insignien des im J. 1443 von Kurfürst Friedrich dem Eisernen von Brandenburg gestifteten Schwanenordens die Mutter Gottes mit dem Kinde abgebildet, umgeben von den Strahlen der Sonne, zu ihren Füßen den Mond. Pauli Allg. Preuß. Staatshes. II, 171. —

lassen die Gestirne zwei Kinder sehen, halbe Figuren mit gesenkten Köpfen, welche große herabsinkende Vorhänge halten, „als wenn sie damit ihr Angesicht verbergen und ihre Thränen abtrocknen wollten.“³³⁾ Durch dieses Verbergen der Sonne oder des Mondes hinter ihrem Vorhänge ist die Finsterniß angedeutet, welche sich nach der Schrift an den Stunden, welche auf das Verschenden des Herrn folgten, über das ganze Land verbreitete³⁴⁾. — In der Mitte zwischen den Gestirnen erblicken wir, mit langem Bart und herabwallendem Haupthaar, und umgeben von einer Glorie, die ehrwürdige Gestalt Gott Vaters. Die rechte Hand deutet, mit der Fingerstellung, wie noch heute in der römischen Kirche der Segen ertheilt wird³⁵⁾, hin auf das vollbrachte Opfer; — mit der Linken schwingt er die Siegesfahne, an deren Spitze das Kreuz sich befindet; in den Armen der ewigen Liebe ruht die Seele des gen Himmel gefahrenen Erlösers in Kindesgestalt, als Christuskind.

Die letztgenannte Anschauungsweise, nach welcher die Seelen der Entschlafenen in Kindesgestalt zum Vater zurückkehren, ist eine dem Mittelalter eigenthümliche und kommt öfter vor³⁶⁾. Dorow³⁷⁾ hat hier im Wesentlichen das Richtige getroffen; — Menke³⁸⁾ hat, auf Grund der Rauch'schen Zeichnung, ebenfalls das Nöthige angedeutet; — nur Klostermeier hat, so richtig auch im Uebrigen seine Erklärung im Ganzen ist, diesen Punkt übersehen.

33) Göthe's Werke. 39, 307. 310. — Vgl. Hyde: Hist. relig. vet. Persar. tab. I. — Heinrich Seel: Mithrageheimnisse. Arau. 1823. Taf. XIX. XX. —

34) „Und von der sechsten Stunde an ward eine Finsterniß über das ganze Land, bis zu der neunten Stunde“. Matth. 27, 45. — Vgl. Marc. 15, 33. — Luc. 23, 44. 45. — Johann. 19, 38—40. —

35) Mit zwei Fingern der rechten Hand, so daß der Daumen den vierten Finger berührte. C. Köster: Zerstreute Gedankenblätter über Kunst. III, 44. —

36) Vgl. Agincourt: hist. des arts par les monuments. V. p. 83. nr. 1. —

37) Dorow: Die Denkmale german. und röm. Zeit. I, 78.

38) Menke: Der Exterstein. p. 29. —

§. 4.

Ueber das Alter der Kunstwerke am Externstein.

(Vgl. S. 23. 24. bei Klostermeier.)

Die Ansichten der namhaftesten Kunstkenner und Kunstfreunde, welche neuerdings über die Zeit der Entstehung der merkwürdigen Bildwerke am Externstein ihr Urtheil abgegeben haben, weichen sehr von einander ab. Die Vertreter der am meisten entgegengesetzten Meinungen sind Göthe und Klostermeier, — der erstere weist die Sculpturen nicht undeutlich dem Beginn des neunten Jahrhunderts zu, der letztere entscheidet sich unumwunden für den Anfang des zwölften Jahrhunderts. Die übrigen schließen sich mehr oder minder einer dieser Hauptansichten an, oder suchen zwischen beiden zu vermitteln.

Wir gestehen gern, daß wir die Klostermeiersche Ansicht im Ganzen für die allein richtige halten, es kann daher nur darauf ankommen, dieselbe im Einzelnen noch mehr zu stützen. —

Bevor dies geschieht, wird es nöthig seyn, einige Worte über die abweichenden Ansichten voraus zu schicken.

Das Urtheil des eben erwähnten großen Dichters ³⁹⁾ besteht in der von ihm ausgesprochenen Vermuthung: „daß das in Frage stehende Kunstwerk, welches er seiner Art und Zeit nach gut, ächt und ein östliches Alterthum, eine Composition von Einfalt und Adel nennt, ein mönchischer Künstler unter den Schaaren der Geistlichen, die der erobernde Hof Karl's des Großen nach sich zog, könne verfertigt haben“. —

Mit dieser Götheschen Ansicht stimmen Franz Rügler ⁴⁰⁾ und Schnaase ⁴¹⁾ überein; Dorow ⁴²⁾ äußert: Die Bildhauerarbeit am Felsen trage den Character der Zeit zwischen Karl dem Großen und Otto dem Großen an sich, ohne daß er jedoch irgend einen Beleg für diese seine Meinung hinzufügt.

Mit Klostermeier's Ansicht: daß die Sculpturen dem Anfange des zwölften Jahrhunderts angehören, trifft Menke, dessen

39) Göthe's Werke. 39, 306. 308.

40) Handb. der Kunstgesch. p. 492. —

41) Gesch. der bildenden Künste. III, 508 fg. —

42) Die Denkmale german. und röm. Zeit. I, 77. —

Auseinandersetzungen über die bei dieser Gelegenheit geäußerten Beziehungen der Abtei Werden zum Externstein übrigens sehr verwirrt und unklar sind, so ziemlich überein⁴³⁾; — unter den neuesten Beurtheilern schließen sich derselben auch Ernst v. Bandel und Maßmann⁴⁴⁾ ohne Rückhalt an.

Eine vermittelnde Stellung unter den verschiedenen Stimmen nimmt der bewährte Kunstkenner ein, welcher in Köster's Gedankenblättern sein Urtheil abgiebt; obwohl demselben leider die Klostermeier'sche Schrift unbekannt geblieben ist, nähert sich derselbe dennoch der in letzterer ausgesprochenen Ansicht auffallend. Partey's Ansicht⁴⁵⁾, die wir hier meinen, ist nur weniger bestimmt ausgedrückt, wie die Klostermeier's. Er begnügt sich, da historische Zeugnisse über das Alter dieser Arbeiten gänzlich fehlten, mit der allgemeinen Bestimmung: daß jene Kreuzabnahme das älteste „deutsche Sculpturwerk von dieser Ausdehnung sey, welches wir kennen.“ — Höchst wahrscheinlich, äußert er, falle die Arbeit in die Zeit der Kreuzzüge, — aber nicht früher, — denn die aus dem Oriente herübergebrachten Elemente des Kunstlebens seyen unverkennbar; — noch auch später, — denn von gothischer Kunstübung zeige sich keine Spur.

Dem schließen wir uns eben so unbedingt an, wie den von demselben Autor gegen die Göthe'sche Vermuthung vorgebrachten Gründen. Gegen den Dichter macht er mit Recht den Umstand geltend, daß jene Zeiten der ersten Eroberung und der Gewinnung für den christlichen Glauben, die Zeiten Karl's des Großen, zu unruhig gewesen seyen. Es finde sich auch keine klösterliche Niederlassung in der Nähe der Extersteine⁴⁶⁾; das Bildwerk stehe vielmehr ganz einsam, auf freiem Felde. Die Anfertigung desselben

43) Der Exterstein. S. 50. p. 117 fg. — vgl. S. 48. p. 110 fg.

44) Der Egsterstein in Westfalen. p. 19. —

45) Vgl. C. Köster's Zerstreute Gedankenblätter über Kunst. III, 39. 40. —

46) Die Behauptung des Freiherrn v. Hammerstein (Driburger Taschenbuch. 1816. p. 34.): „daß früher auf der Egge ein „Franciscaner-Kloster gestanden“, ist, nach den darüber angestellten Nachforschungen, nicht zu beweisen. Vgl. Menke: der Exterstein. p. 118 fg. —

müsse also in die spätere Zeit eines ruhigen, ungestörten Bestandes fallen, wo sich die Geistlichkeit so recht sicher in ihrer Macht fühlte, und das seyen die Zeiten der Kreuzzüge. Selbst die Glaubens- und Sieges-Fahne in der Hand Gott-Vaters deute auf eine Zeit der Glaubenskämpfe hin.

Neben diesen für die Richtigkeit der Klostermeier'schen Ansicht sprechenden Gründen und den von ihm selbst vorgebrachten, bleibt zum Schluß aber noch ein sehr positives Argument, ein unverwerfliches Zeugniß anzuführen, welches erst in neuester Zeit an's Licht getreten ist.

Es ist dies die zuerst von G. v. Bandel entdeckte, von Maßmann sodann, so weit dieselbe zu lesen ist, copirte und veröffentlichte alte Inschrift, welche unmittelbar rechts von der schmälern oder eigentlichen Ein- und Ausgangs-Thür der unteren Capelle, rechts vom Basrelief, an deren breiterer, innerer, sauber abgemeißelten Felswand eingehauen ist ⁴⁷⁾. Die Inschrift besteht aus drei, durch Querlinien eingeschlossenen oder von einander getrennten Zeilen, und lautet also:

† ANNO. AB. INC. DNI. M.C.XV. III KL....

DEDI (cavi) T + TE

HEINRIC^o E T H TARP.

Es ist unbegreiflich, wie Maßmann einen so köstlichen Fund machen, und denselben nicht besser benutzen konnte.

Er hat offenbar die Bedeutung des eingehauenen großen Kreuzes in der zweiten Zeile gar nicht verstanden, und doch bildet dieses Kreuz einen sehr wesentlichen Bestandtheil der Inschrift. Wie die oben auf der Capelle des zweiten Felsens auf der dort befindlichen Beichttisch-Fläche eingehauenen Schlüssel eine unzweideutige Beziehung zu den beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus hatte, nach welchen das Kloster Abdinghof in Paderborn, von welchem das Heiligthum am Externstein ressortirte, benannt war, so bezog sich unstreitig das große Kreuz in der Inschrift auf den Gegenstand, welchem die untere Capelle und die neben derselben befindliche Sculpturarbeit, die überdies dasselbe Object behandelte, gewidmet war. Die untere Capelle mit dem zu derselben gehörigen

47) Maßmann: Der Egsterstein in Westfalen. S. 17. p. 21. —

Bildwerke war nach einer schon oben erwähnten Urkunde vom J. 1592 dem heiligen Kreuze gewidmet; es war ein Gotteshaus zum heiligen Kreuze ⁴⁸⁾. Darum übersehe ich das in der zweiten Zeile der Inschrift befindliche, auffallend hervorgehobene Symbol durch die Worte: *Sanctae Crucis*.

Die zweite und dritte Zeile der Inschrift sind nicht mit derselben Sorgfalt eingehauen, wie die erste; sie enthalten zweifellos Lücken und sind wahrscheinlich gar nicht vollendet worden. Da uns nicht vergönnt gewesen ist, die Maßmann'sche Copie an Ort und Stelle zu revidiren, so müssen wir uns schon auf dieselbe als auf den einzigen Anhaltspunkt stützen.

Suchen wir auf Grund der vorliegenden historischen Nachrichten die Lücken der Inschrift auszufüllen, so dürfte sich etwa folgendes Resultat ergeben:

† Anno ab incarnatione Domini MCXV, IV Kalend

Dedicavit *Sanctae Crucis* (hoc) templum

Heinricus Episcopus Dei gratia Patarprunensis.

d. h. Im Jahre nach der Fleischwerdung des Herrn 1115,

am 4ten Tage vor dem Anfange des (?) Monats —

widmete dieses Gotteshaus dem heiligen Kreuze —

Heinrich, von Gottes Gnaden Bischof von Paderborn.

Wie Maßmann bei einer so einfachen Sache auf den Gedanken kommen, ja auch nur die Möglichkeit setzen konnte, es sey das Kunst-Denkmal als Sühnebild von dem fliehenden Kaiser Heinrich V. gesetzt worden ⁴⁹⁾, ist durchaus unbegreiflich.

Kaiser Heinrich V. ist nachweislich in dem erwähnten Jahre gar nicht in der Wesergegend gewesen; er begab sich nach der unglücklichen Schlacht am Welfsholze nach Baiern ⁵⁰⁾, nicht an den Rhein. Ein Bischof Heinrich aber lebte um die angegebene Zeit ⁵¹⁾; unter seiner bischöflichen Gewalt stand das Peter-Pauls-Kloster Abdinghof, von welchem das Heiligthum am Externstein abhängig war; er war die einzige geistliche Autorität, wel-

48) Wigand's westphäl. Archiv. I, 2. p. 120. —

49) Maßmann: Der Eggerstein in Westfalen. p. 22. —

50) Vgl. Gervais: Polit. Geschichte Deutschland's unter Kaiser Heinrich V. und Lothar III. 1841 fg. I, 134. —

51) Bessen: Gesch. des Bisth. Paderborn. I, 146. 149. —

cher die Einweihung von Gotteshäusern innerhalb seines bischöflichen Sprengels zustand. In diesem, dem Paderborner, Sprengel aber lag der Externstein. — Endlich das **E** ebensowohl, wie die Buchstaben **TARP**. verscheuchen den letzten Zweifel. Da der muthmaßlich Weihende, Consecrrende, ein Bischof war, so bedeutet **E** nichts anderes, als **Episcopus**; da für Paderborn unter andern auch die Form *Patarprunon* vorkommt, so leuchtet ein, daß die Schlußbuchstaben der dritten Zeile nichts anderes bedeuten können, als *Episcopus Patarprunensis*.

Die Geschichtschreiber des Bisthums Paderborn erheben die hier ausgesprochene Vermuthung fast zur Gewißheit. Nach Schaten trug der erwähnte Bischof in der Reihe der Vorsteher des Hochstifts den Namen: Heinrich II.; er war aus dem edlen Geschlechte der Grafen von Werle in Westphalen. Bereits im J. 1184 wurde er von der kaiserlichen Partei dem damaligen Bischöfe als Gegenbischof gegenübergestellt; mußte aber nach einiger Zeit seinem Gegner weichen. Nachdem er sich mit der Kirche ausgesöhnt, bestieg er unter Billigung derselben sodann im J. 1190 abermals den bischöflichen Stuhl, von keinem Nebenbuhler belästigt, und behauptete denselben bis an seinen, im Herbst 1127 erfolgten Tod ⁵²⁾. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß er nach seiner Ausöhnung mit dem heiligen Stuhle, d. h. also in der Zeit von 1090 — 1127, sich vorzugsweise freigebig gegen die Klöster, namentlich gegen Abdinghof, bewiesen habe, um dadurch gewissermaßen seinen früheren Abfall und sein Anschließen an die kaiserliche Partei zu sühnen ⁵³⁾. So ist uns aufbewahrt, daß er im November 1101, in Gegenwart vieler geistlichen und weltlichen Zeugen, dem Abbe Gumpertus von Abdinghof den ganzen Umfang des Besitzes seines Klosters bestätigte ⁵⁴⁾; dasselbe geschah etwa anderthalb Jahre später (VII Kal. April. 1103) ⁵⁵⁾; — und im J. 1118 wurde von ihm eine ähnliche Confirmation Hamakoni abbatu Abdinghof zu Theil ⁵⁶⁾. —

52) Er starb prid. Id. Octobr. 1127. Schaten. Annal. Paderbornens. I, 713. —

53) Schaten: loc. citat.

54) Schaten: Annal. Paderborn. lib. VII. I, 651.

55) Schaten: loc. cit. I, 658 sq.

56) Schaten: loc. cit. I, 690. —

In die Reihe dieser geistlichen Amtshandlungen, zu deren Vornahme innerhalb seines Sprengels Bischof Heinrich von Paderborn, als Ordinarius der Diöcese, allein und ausschließlich befugt war, gehört nun auch die in der Inschrift erwähnte Einweihung der Heiligenkreuz-Capelle am Externstein und der mit derselben in Verbindung stehenden Bildwerke und Heiligthümer. Zieht man den Umfang des Basreliefs, die damalige geringe Anzahl von Hilfsmitteln der Kunst und die damalige größere Ungeübtheit der Künstler in Betracht, so dürfte sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit annehmen lassen, daß die Bildhauerarbeit etwa gegen Ende des 11ten Jahrh. von Künstlern, die in der von Bischof Meinwerk begründeten Paderborner Bauschule ausgebildet seyn mögen, begonnen worden, und im J. 1115 bereits vollendet gewesen sey, weil in diesem Jahre schon das Heiligthum eingeweiht und dem Kreuze Christi dedicirt wurde. —

Somit ist durch die Bandel'sche Entdeckung der Inschrift die wohlbegründete Vermuthung Klostermeier's in glänzender Weise gerechtfertigt und bekräftigt.

§. 5.

Sage vom Externstein.

a) W. G. v. Donop's Erzählung *).

Die auf der Spitze des westlichsten Felsens befindliche lustige Capelle war kaum vollendet, als sie eingeweiht und die erste Messe in derselben von dem Werdenschen Mönche gelesen werden sollte. Dieser kam denn mit dem Anbruche des Tages, mit den nöthigen Erfordernissen in Händen, von Holzhausen auf den ersten Stein zugegangen, erschreckte aber nicht wenig, als er, nur noch etwa 50 Schritte von dem Felsen entfernt, aus dem Waldes-Dickicht hervortrat, den Satan, wie er leibte und lebte, mit lang ausgestreckter glühender Zunge, aus den Augen Blitze schießend und von den Spitzen seiner Hörner Feuerflammen ausstrühend, unmit-

*) Vgl. den Aufsatz: der Exterstein, zuerst erschienen in der Zeitschrift Cos. Münster. 1810. nr. 57. 59. 62; — sodann wieder abgedruckt im Lipp. Intelligenzblatte. 1810. nr. 38. 39. —

telbar vor sich erblickte. Der Böse hatte sich deshalb dem Felsen so sehr genähert, um wo möglich den letzteren sammt dem oben auf demselben erbaueten Kirchlein umzustürzen. Der Mönch, welcher die Absicht merkte, wandte sich alsbald zur Linken, und kam so in einem halben Bogen, von dem vorstehenden Gesträuch gedeckt, an den Anfang zur Capelle. Er hatte sich derselben bereits ziemlich genähert, als der aus seinem Versteck hervorkriechende Unhold es erst gewahrte. Grimmig brüllend ergriff dieser einen vor ihm liegenden ungeheueren Stein, den er schon vorher zur Bewillkommnung des Heidenbefehrs bestimmt hatte, und schleuderte denselben gerade Weges auf den heiligen Mann. Letzterer war aber durch die vorstehenden beiden Felsen hinlänglich geschirmt, und so traf der geschleuderte Steinblock nur die äußerste Kante des vierten Felsens, wo derselbe hängen blieb und wunderbarer Weise noch heute hängt *).

Unser eifriger Priester hatte nun wohlbehalten und nicht gestört sein Amt kaum feierlich beendet, als er, von ungewöhnlichen Muth beseelt, den Trieb in sich fühlte, dem Widersacher rückhaltlos Troß zu bieten, und dadurch den Glauben der um ihn versammelten Menge zu stärken. Gedacht, gethan! Im Nu entstanden von selbst zur Seite des Altars vier Treppenstufen. Der geistliche Held, durch dies Wunder noch mehr ermuthigt, bestieg dieselben sogleich, ohne an die Gefahr des Herabstürzens zu denken, und nun stand er auf einmal auf der Zinne des kleinen Tempels da, umleuchtet von den Strahlen der so eben aufgegangenen Sonne. Von hier sandte er dem inzwischen etwas vorgebrungenen Fürsten der Finsterniß einen starken Vorrath von Weihwasser und Verwünschungen entgegen, so daß der letztere, von seinem Standorte auf dem ersten Felsen ohnmächtig zurückwankend, in eine benachbarte hohle Eiche, die alsbald verdorrte, sich zurückzog und hier verschwand, um nie wieder in diese ihm verhaßt gewordene Gegend zurückzukehren. Ein Blitzstrahl, von einem furchtbaren Donnerschlage begleitet, fuhr noch am selben Tage in die Eiche, entzündete und zernichtete sie, so daß keine Spur mehr von derselben übrig blieb.

Alles dieses bezeugt der Augenschein. Sollte jedoch dennoch

*) Vgl. Piberit's Lipp. Chronik. p. 526. —

Jemand an der Wahrheit der Erzählung zweifeln, so möge er selbst kommen, und noch heute den eingedrückten Satansfuß, die zurückgebliebenen Farben von der emporgeloberten Flamme und jenes auf den vierten Felsen hängende Felsstück an Ort und Stelle in Augenschein nehmen.

b) Darstellung derselben Sage vom Freih. v. Harthausen *).

Als das Kreuz Christi bei uns gepredigt wurde, ärgerte sich der Teufel, daß er einen Theil seines Gebiets nach dem anderen verlor. Er hatte lange die Gegend um den Externstein nicht besucht, und hegte die Hoffnung, daß die Macht des Kreuzes nicht über den Damm dringen würde. Da er aber überall flüchten mußte, so beschloß er, sich nach dem Externsteine zurückzuziehn. Er langte an und erblickte eine große Menge Menschen, die vor dem am Felsen ausgehauenen Kreuze niederfielen, und zu der Capelle auf der Spitze des steilsten Felsens und zu dem Grabe am Abhange des vordersten Steins wallfahrten. Das verdroß den Teufel. Er sah einen Priester mit einem Crucifix von der Capelle her kommen, ergriff ein großes Felsstück und schleuderte dasselbe nach dem Geistlichen. Aber die Macht des Kreuzes gab dem Steine eine andere, als die beabsichtigte, Richtung, und derselbe blieb auf der Spitze eines der benachbarten Felsen hängen. Da sprach der Priester den Fluch über den Teufel aus. In Folge dessen flüchtete letzterer neben dem ausgehauenen Kreuze vorbei, und wandte sich nach dem untersten Abhange des Berges zum Grabe. In dieses faßte er mit seinen Krallen, die noch deutlich zu sehen sind, — konnte es aber nicht zerstöhren. Da stemmte er sich zu guter Leht gegen den großen Felsen, um denselben umzustürzen. Er drängte so gewaltig, daß er ein tiefes Loch in den Felsen drückte; gleichzeitig schlug die Flamme am Felsen empor, wie man noch heute bemerken kann. Der Felsen selbst blieb indessen unbeweglich stehen, weil das Kreuz an demselben ausgehauen war. Da ging der Teufel fluchend fort, und drohete, der Stein, den er zuerst gegen den Priester schleuderte, solle noch einmal eine Bürgerfrau aus der Stadt Horn erschlagen.

*) Nach einer mündlichen Mittheilung des Freiherrn v. Harthausen findet sich diese Darstellung in Dorow's Denkmälern german. und röm. Zeit in den rheinisch-westphäl. Provinzen. Stuttg. 1823. 4. I, 72. Note. —

U r k u n d e n.

I. Confirmationsurkunde des Bischofs Heinrich von Paderborn, vom J. 1093 *).

In nomine sancte et individue trinitatis *Heinricus* dei gratia *patherbrunnensis* ecclesie episcopus notum esse volumus universitati fidelium, quod tribus fratribus secundum carnem nobilibus dividendum hereditatem uni pro venit in parte sua territorium *Colstide*, alteri superius *Holthúson*, tertio nomine *Imiconi* inferius *Holthúson*, quorum unus dedit partem suam scilicet *Colstide* sancto *Liborio* ad principalem ecclesiam in *patherbrun*. alter suam partem videlicet superius *Holthúson* tradidit sancto *Lüdgero* in *Werthen*, quam traditionem ut ille tertius nomine *Imico* consentiendo laudaret, ei de sua parte lapidem *Agisterstein* in vicino nemore et totum a cacumine ipsius lapidis usque in campos inferioris *Holthúson* et usque ad campos vicini loci *Hornon* in proprietatem dederunt, sicque idem *Imico* usque ad finem vite sue cum territorio *Holthúson* eundem lapidem usque ad predictos fines singulariter possedit. predictus vero *Imico* moriens filium suum nomine *Erphonem* heredem reliquit, qui et predictam patris hereditatem absque contradictione tenuit. ipse autem immatura morte preventus matri sue *Ida* sua omnia hereditavit, a qua videlicet *Ida* cum consensu filie sue nomine *Witsuit* et generi sui nomine *Everhardi* de *Veltheim* et aliorum heredum domnus *Gumbertus* venerabilis nostre civitatis abbas datis XIV libris argenti cum aliis xeniis monasterio, cui prefuit in honore sanctorum apostolorum *Petri* et *Pauli* constructo idem territorium cum lapide jam dicto et cum vicino nemore pleniter ut predictus *Imico* et sui heredes tenuere, acquisivit et VI solidos gravioris mone-

*) *Schaten*: Annal. Paderborn. I, 633. — *Falcke*: Tradit. Corbej. P. VI. p. 528. — *Masmann*: Der Egsterstein in Westfalen, p. 47 sq. — Vgl. oben *Elostermeier*: Der Eggerstein. S. 13. —

te, qui inde omni anno solvuntur fratribus suis monachis in refectorio ad caritatem servire constituit in anniversario *Ottonis comitis* et item in anniversario ejusdem laici nomine *Bosiconis* fratris ipsorum, quorum uterque quinque marcas ad coëmptionem ipsius territorii impendit pro hac ipsa causa scilicet pro commemorando anniversario eorum.

Hujus rei testes sunt Gerhard Wolfhard Walraf Embri-co Meinger Godescale Sibertus Trithemar (Falcke: *Thitmar*) et alii multi.

Hanc autem cartam istam traditionem scriptam tenentem ego *Heinricus* dei gratia patherbrunnensis sedis episcopus rogatu prefati abbatis et fratrum suorum sigillo nostro insigniri feci anathematis sententia feriens omnem personam, que hec bona predicto monasterio auferre tentaverit absque justa et utili commutatione.

Acta sunt hec anno incarnationis dominice MLXXXIII. indictione II. imperante romanis Heinrico III.

II. Pachtverleihung des Ertersteins mit den, zu demselben gehörigen, Grundstücken von Seiten des Abtes Bernhard von Werden an einen gewissen Heinricus.

(Die Urkunde ist wahrscheinlich von 1140 *).

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego *Bernhardus* dei gratia *Werthinensis* abbas notum esse volo, inprimis ecclesie beati *Liudgeri*, deinde cunctis Christi fidelibus, tam futuris quam presentibus, quod vir probus nomine *Heinricus*, pertinens ad ecclesiam *Patherbrunnensem* nos adiit, inprimis per familiares quosdam nostros amicos suos, deinde per se ipsum rogans, ut quedam bona nostra in *Patherbrunnensi* parrochia posita et ad tale servitium committeremus, quod bis scriptum in uno folio nobis et in altero sibi servandum daremus, cujus petitionem, utpote veracis et dilecti

*) Maßmann: Der Egsterstein in Westfalen, p. 48. — Vgl. Klostermeier: Der Eggerstein. S. 15. — Anhang. S. 2. —

viri fidelem et bonam notantes et e contrario fideliter et bene suscipientes, territorium nostrum *Holthúson sive Egesterenstein* *), sicut rogavit, cum omnibus adjacentiis suis ad St. Liudgerum pertinentibus ita commisimus vel prestitimus, non in beneficium, sed in villicationem, ut annuatim Abbati *Werthinensi* det duas mansiones, unam quando de *Werthina* in *Helmenstat* vadit, alteram quando de *Helmenstat* in *Werthinam* redit. Nuntios quoque hinc et inde quodocunque venientes suscipiat. Si vero iter istud ipsius abbatis opportunius dilatatum fuerit et abbas ipse non ierit, duobus vel tribus annis ideo a servitio mansionum sedeat, et nuntiis tantummodo serviat, istis autem duobus vel tribus annis ideo a servitio predictarum mansionum quiescat, ut et redintegretur ad iterum serviendum et aedificiis nostris et aliis culturis nostris eo melius providere valeat et provideat. Et si abbas monachum ibi ad celebrandas missas habeat, abbas det sibi omnem vestitum, predictus *Henricus* omnem victum. Si vero canonicum ibi habeat, abbas tantummodo dimidiam marcam ei det, cetera omnia sepe predictus *Henricus* ei provideat. Et hoc quoque distinctissime interdictum esse nuntiamus, ne hec prenominata bona monasterii nostri idem *Henricus* alicui suorum heredum habenda dimittat, nisi hoc vivens elaboraverit ut fiat, ne hoc quoque celamus, quod hominum ejusdem *Heinrici* ob fidem et fidelitatem super hac re ex utraque parte firmiter tenendam, libenter suscepimus feliciter. amen.

Testes igitur istius rei sunt et presens privilegium sigillatum sigillo sancti *Liudgeri* et sigillo abbatis *Bernhardi* deinde isti *Godefridus* prepositus, *Lambertus* cantor, Anno camerarius, *Gerhardus* frater cum ministerialibus ecclesie S. *Liudgeri* *Everhardo* advocato et dapifero, *Erenfrido*,

*) Eine hinzugefügte ältere Anmerkung lautet: Est magna quaedam rupe inter civitatem Paderbornensem et oppidum Horn, in qua rupe sacellum est excisum quod *Exterenstein* vulgo vocatur, hoc habitaverunt usque ad nostra tempora clusarii sive heremitae, qui deprehensi latrocinia exercuisse, expulsi extirpatique sunt. *Masmann: Der Egsterstein in Westfalen.* p. 48. Note 2. —

Bernhardo, Gerlago, alio Everhardo, Helia, Reinbodone, Seberto, Wigboldo *).

III. Anweisung des Bischofs Heinrich von Paderborn an den Pfarrer in Horn, öffentlich zu verkünden, daß auf Präsentation des Abtes von Kloster Abdinghof der Leutfried Everbern zum Benefiziaten der Capelle zum Egsterstein ernannt worden, und daß Einwendungen gegen dessen Person beim Bischofe anzuzeigen seyen.

(Urkunde vom J. 1366, nach dem Original mitgetheilt vom Domcapitular Meyer in Paderborn **).

Henricus dei gratia episcopus paderbornensis rectori ecclesie parrochialis in Horne salutem. Ad capellam reclusorii *Egesterensteyn* per mortem domini Wyberti rectoris ejus novissimi nunc vacantem discretus vir Liutfridus Everberen diaconus nostre civitatis per religiosum virum dominum Conradum Abbatem monasterii Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli Paderbornens. ordinis Sancti Benedicti, ipsius patronum nobis existit presentatus, qui humiliter se a nobis de eadem capella petivit investiri, secumque procedi, ut est moris, unde dictum apostoli dicentis: nemini cito manus imponas, sedula mente pensantes et in hoc casu maturius procedere cupientes, vobis in virtute sancte obedientie precipimus et mandamus, quatenus, quo propter hoc accedendum fuerit, accedentes publice generali proclamationis edicto citetis precise et peremptorie omnes et singulos sua interesse credentes et se eidem presentato opponere volentes, ut Sabato proximo in ecclesia nostra coram nobis, si presentes erimus, alias

*) Aeltere Anmerkung: Annus huic scripto non est additus. Bernhardus hic abbas putatur fuisse e familia Wevelinghoven, sub eo contigit postremum miraculum de quo auctor rhythmicus ap. P. R. Bollandum in vita S. Liudgeri 2 martii (circa 1140). — *Masmann*: Der Egsterstein in Westfalen, p. 48. Note 4. —

***) Das Schreiben Meyers an Paul Wigand ist 26 Jan. 1825 unterzeichnet. Wigand's westphäl. Archiv. I, 1. p. 105 fg. — *Masmann*: Der Egsterstein in Westfalen, p. 49.

coram . . . officiali nostre curie paderbornensis per se aliam vel alios ydoneos responsales *) compareant, ad informandum nos de suo jure et interesse, nec non ad opponendum se et contradicendum, si decreverint, presentato suprascripto et ad procedendum ulterius, ut est juris, cum intimatione, quod sive venerint, sive non, nec ulterius faciemus, quod exoptulat ordo juris, presertim cum presens casus accelerationem desideret, citatorum contumacia vel absentia non obstante quid vero in premissis feceritis et diem executionis nobis vestris literis his infixis fideliter rescribatis. Datum sub nostro minori sigillo, anno domini M.CCC.LX sexto in die Sancti Oswaldi regis (5 August.).

An der Urkunde hängt folgender Transfirbrief:

Reverendo in Christo patri ac domino domino Hinrico Ecclesie paderbornensis Episcopo Martinus plebanus in Horne reverentiam et obedientiam in mandatis. Noveritis me vestrum mandatum, cui hec presens scedula est transfixa, coram multitudine populi ad hoc per campanam vocata, fore diligenter in omnibus, prout decet, executum. Datum ipso die Sixti et Sociorum ejus, hora celebrationis matutinarum nostrarum vel quasi anno domini quo supra. Sub sigillo meo presentibus in testimonium premissorum appenso. —

NB. Die Siegel waren abgeriffen.

IV. Anweisung des Bischofs Heinrich von Paderborn an den Pfarrer zu Horn, den Leutfried Everbern als Benefiziaten der Kapelle zum Eggerstein einzusetzen.

(Urkunde vom 3. 1366 **).

Henricus dei gracia episcopus Paderbornensis Martino plebano parochialis ecclesie in Horne Salutem in domino. Nuper ad instanciam Liutfridi Everbern dyaconi paderbor-

*) Responsalis ist gleichbedeutend mit Procurator, Bevollmächtigter. Vgl. *Du Cange: glossar. s. v. Responsalis.*

***) *Bigand's westphäl. Archiv.* I, 1, p. 106 fgg. — *Wasmann: Der Eggerstein in Westfalen.* p. 49 fg.

nensis, qui per religiosum virum dominum abbatem monasterii sanctorum Petri et Pauli paderbornensis, ordinis sancti Benedicti, tamquam patronum ad Capellam reclusorii *Egesterensteyn* prope Horne per mortem Wyberti presbiteri, ejus rectoris ultimi vacantem nobis fuerat presentatus, omnibus et singulis sua interesse credentibus et se opponere volentibus ad informandum nos de suo jure et interesse ad certum peremptorium terminum, videlicet presens Sabbatum citatis, et quia non comparuerunt, exigente justitia contumacibus reputatis, Idem Dyaconus, non obstante citatorum contumacia, secum ulterius procedi juxta tenorem proclamationis emisse humiliter postulavit, cujus precibus tamquam justis annuentes, ipsum pretextu sue presentationis ad dictam capellam in rectorem admisimus, (et eum?) per librum, ut moris est, investivimus, in eam instituimus et in corporalem possessionem inducendum esse decrevimus in hiis scriptis. Quare vobis precipimus, et mandamus, quatenus prout requirerini, ad dictam Capellam sub testimonio competenti accedentes eundem investitum in corporalem possessionem inducentes eidem de fructibus, proventibus et juribus ipsius Capelle et nulli aly Auctoritate nostra faciatis et mandetis debitis temporibus ab omnibus, quorum interest, vel interesse poterit, digne responderi, contradictores et rebelles per censuram ecclesiasticam firmiter compescendo. Diem inductionis et quid in premissis egeritis, nobis vestris literis, hiis infixis, fidelissime rescribatis. In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Actum et datum anno domini Millesimo CCC. Sexagesimo sexto, Sabbato ante festum sancti Laurentii martiris (8. August). Hora quasi Vesperarum.

An der Urkunde ist folgender Transfirbrief befestigt:

Reverendo in Christo patri ac domino, domino Hinrico, paderbornensis Ecclesie Episcopo, ejus humilis Martinus plebanus in Horne reverenciam in omnibus et honorem. Ad Capellam reclusory in *Eghesterenstene* accedens Lutfridum Everberen dyaconum de eadem investitum, et in ejusdem rectorem per vos institutum juxta mentem et tenorem vestri

mandati, cui presens cartula est infixā, personaliter in corporalem possessionem sepe dicte capelle induxi, sibi que et nulli aly vestra auctoritate de fructibus et juribus ejusdem responderi de quibus intererit, feci, et in ecclesia Horne executioni, debite hoc idem fieri, publice demandavi presentibus honorabili viro domino Conrado Abbate monasterii sanctorum Petri et Pauli paderbornensis . . . domino Heynemanno ibidem Cellerario, Johanne de Wilbadessen in ecclesia paderbornensi Beneficiato, nec non Johanne Viuntken Layco ac alys quam pluribus fide dignis ad presentia pro testibus vocatis. Sub anno domini Millesimo CCCmo sexagesimo sexto. In Vigilia Laurency martyris que pro tunc accidit in diem dominicam.

(Die Siegel waren abgerissen.)

V. Bescheinigung des Bischofs Heinrich von Paderborn, daß der Knappe Conrad Bose der Capelle zum Eggesternstein mehrere Grundstücke geschenkt habe, wegen der zeitliche Benefiziat verpflichtet sey, in derselben wöchentlich, und zwar im Winter zwei Mal und im Sommer drei Mal, Messe zu halten.

(Urkunde vom 3. 1369 *).

In Nomine domini amen. Henricus dei gratia episcopus paderbornensis. Conradus Bose armiger nobis dilectus ob suam, Progenitorum et omnium fidelium animarum salutem Primo domum, que dicitur Wotkenershus prope cimiterium opidi Horne, Item ortum et tria Jugera cum dimidio terre arabilis juxta portam inferiorem, Item duo Jugera ante portam aquilonarem, Item duo jugera ad viam Capelle subnotate, Item quatuor Jugera juxta montem Pingelsberg, et duo Jugera inter dictum montem et silvam dictam Sudholt situata Capelle thon Eghesterensteyn prope opidum Horne in Reditibus pauperi et exili, ut eo commodius ejus rector pro

*) Wigand's westphäl. Archiv. I, 2. p. 118 fg. — Maßmann: Der Eggesternstein in Westfalen. p. 50 fg. —

tempore qualibet septimana bis in hieme et ter in estate perpetuis temporibus missarum solemnias, cessante necessitate ibidem celebrare teneatur, de consilio et assensu domini Abbatis thon abdinchove patroni, et Henrici de Herisia presbiteri, nunc ejusdem Capelle Capellary, Pietatis intuitu cum hilaritate contulit et donavit, supplicans cum eisdem Patrono . . . et Capellario, hoc onus suo et successorum nomine in se sumentes, humiliter, Quatinus hoc per nostram auctoritatem dignemur confirmare. Igitur quia libenter opem et operam nostras ad id impendimus, per quod dei cultum augeamus, presentem ordinationem, ut nunc et in eternum inviolabiliter observetur, auctoritate ordinaria approbamus et confirmamus in hiis scriptis, volentes ut ex nunc in antea hujusmodi res donate censeantur ecclesiastice, et Jure, privilegio et libertate talium semper potiantur. In quorum omnium testimonium sigillum nostrum una cum sigillis domini . . . Abbatis patroni, Henrici Capellary et Conradi predicatorum presentibus est appensum. Que omnia nos Conradus Abbas Henricus rector, et Conradus donator sub nostris sigillis confitemur esse vera. Datum et actum anno domini Millesimo trecentesimo sexagesimo nono. In vigilia Beatorum Petri et Pauli apostolorum.

NB. An der gut erhaltenen Urkunde hängen die Siegel des Bischofs und des Abtes; das Siegel des Knappen Conrad Bosen ist abgefallen.

VI. Bernhard VIII. Graf und edler Herr zur Lippe tauscht mit dem Besitzer des Beneficii zum Eggesternstein einige Grundstücke aus.

(Urkunde vom J. 1560 *).

Wir Bernhardt Graff und Edler her zur Lippe thuenn kundt unnd bekennen hirübermiz vor unns unnsere Erbenn unnd yedermennich öffentlich bezeugend. Nachdem der ersam unser lieber getreuer Eriirt Rodewich Burgermeister unser Stadt Hornnhe vonn wegennt

*) Wiganb's westphäl. Archiv. I, 2. p. 119 fg. — Masmann: Der Eggesternstein in Westfalen. p. 51. —

seines Sohens Johannis Robewiges als Possessoris des Benefity zum Egsterensteine unns uff unnsere genebig gestiment eynenn gartenn gelegenn hinder unnserm pothove vor Hornhe zwischen gartenn Sanct Johannis unnd des Barchmeyers unnd darzu eynn stücke landes Gelegenn zwischenn Pastors M. Gert Slipsteins unnd Henrich Fegers lande darfuluest erblich vortauschet, unnd überlassenn hatt, Als habenn wir zu behoiff gerortes Benefity, unnd zu einer geborlichenn erstattunge Ime daruor erblich überlassenn unnd zugestelt unnd ihnenn das yegenwertig ynn macht dieses Breues Eynenn ortt Landes vonn einem stücke gelegenn ym Nortfelde hinder M. Johann Grotenn gartenn, dero gestalt das ehr daruonn eynenn gartenn widerumb zu richtenn und desselbenn ynn aller massenn, wej des vorigenn zu seinem bestenn zegett, frey gebrauchenn mag. Desgleichenn vor das uffgemelte stücke landes yme ersslich widerumb zugewisset unnd folgenn lassenn Eyn anewendenn stücke landes hinder unnserm Pothove vorgerort gelegenn, derselbenn zu des Lehenns Possessoris bestenn zu gebrauchenn, anhe unnsere unnsere mitgebachtenn, offft yemantz rechtmessige ynsperrunge. Wir unnd unnsere mitberortene sollenn, und wollen ymhe gemeltem Possessori desselbenn gartenn unnd anewendenn stücke landes steiz zustehenn, auch desselbenn bekannte Herene unnd warent seyen, wej offte das notich unnd sollichs gesunnen worde anhe weigerunge, Alles getrewlich unnd ongevertich habenn des zu Urkunde der warheit unnsere yngesiegele wissentlich hyrann gehangenn. — Gebenn nach der gebort Christi Fünfftzehnhundert und ym Sechtzigstenn yare Am tage Michaelis Archangelj.

NB. An der Urkunde hängt das bekannte Siegel des Grafen zur Lippe, welches, so wie die ganze Urkunde, sehr gut erhalten ist.

VII. Jodocus, Abbt des Klosters Abdinghof in Paderborn, verleiht dem Priester Gerhard Decator (Egger) das Beneficium zum Egsterstein.

(Urkunde vom J. 1592 *).

— Sacellum sive Beneficium nostrum sub titulo vel Invocatione Sancte Crucis in lapideo monte, vulgo Eggestern=

*) Wiganb's westphäl. Archiv. I, 2. p. 120 fg. — Masmann: Der Egsterstein in Westfalen. p. 52.

steyn prope Hornense oppidum, insigniter fundatum *), cujus collatio seu provisio, quoties illud vacare contigerit, ex antiquissima et hactenus inviolabiliter observata consuetudine, phenoque jure ad nos tamquam verum et indubitatum collatorem, nostrosque Successores dignoscitur pertinere, modo per nuperum obitum ac decessum dilecti nobis Cunradi Barhuiff vacans etc.

Zugleich ertheilt er ihm die Investitur auf die vorhin angegebene Weise.

Acta sunt isthaec in Abbatiaj Sacello nostro ante memorato presentibus ibidem honestis ac discretis viris Johanne Sassen consule oppiduli Belekensis et Cunrado Dunschen cive padibornensi testibus ad premissa vocatis etc. — Anno reparatae salutis ultra sesqui millesimum nonagesimo secundo, mensis octobris juxta reformatum Stylum die vigesima quarta hora circiter prima pomeritiana.

NB. An der Urkunde, welche von einem Notar unterschrieben ist, hängt das Siegel des Abtes Jodocus.

Auf der Rückseite ist von einem anderen Notar bemerkt:

Praesentium literarum harum exhibitorem Dominum Gerhardum Occatorem etc. ad sedulam Petitionem ac legitimam requisitionem suam debitis consuetis et ad hoc necessariis adhibitis solennitatibus in realem, corporalem et actualem possessionem Sacelli ac Beneficy *thon Eggesterenstein* juriumque et pertinentiarum omnium ejusdem Ego Notarius infra scriptus per attactum annuli januae et cornuum altaris ipsius Sacelli in Dei nomine, nemineque contradicente, posui et induxi, sibi que idem regendum et possidendum tradidi et assignavi. Actaque fuerunt, et sunt isthaec in ipso Sacello Eggesterenstein Anno domini supra sesqui millesimum nonagesimo secundo feria quinta, mensis octobris, juxta reductum Stylum, vigesima nona die, hora quasi undecima antemeridiana, praesentibus ibidem honestis ac discretis Baltazaro vonn Heisterenn, Jodoco Rosenn, et Johanne Gerdenen testibus ad hoc specialiter vocatis et requisitis, aliisque pluribus ibidem astantibus, auscultantibus et intuentibus.

*) Vgl. Klostermeier: Der Eggestenstein. Anhang. S. 4. —

Ego Henricus Sassen Belekensis, sacris apostolica et imperiali autoritatibus Notarius publicus legitime ad praemissa omnia requisitus, in modum simplicis protocollis (salva quatenus opus fuerit, latiori extensione) manu propria haec scripsi ac subscripsi.

NB. Auf der anderen Rückseite der Urkunde ist angegeben:
Horum vigore obtinuit collationem Beneficij in Sacello nostro Thom Eggesternstein dominus Gerhardus Occator. Anno 1592. Octobris 24.

VIII. Bruchstück eines, wahrscheinlich von dem damaligen Lippischen Landdrosten Lewin Moritz v. Donop im Jahr 1654 an den Canzler Nevelin Tilhen († 1669 zu Detmold) in Betreff des beabsichtigten Verkaufs des Ertersteins an den Großherzog von Florenz gerichteten Schreibens *).

Edel Ehrenvester u. s. w.

Ihr erinnert Euch gutermassen, was wegen des Herrn Großherzogen zu Florenz Hochfürstlicher Durchlauchtigkeit des Herrn Thumbechant zu Paderborn Hochwürden wegen des Eggestern Steins, dessen Antiquität und für so vielen Seculis darbei verübten großen Devotion halber, und daß Wir derselben selbigen Stein (so ihrer Meinung nach heilig) für eine erklärlliche Erkenntniß überlassen möchten, an Uns haben gelangen lassen; gleichwie nun Illustrissimus unser gnädiger Herr nicht abgeneigt wären, Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit darin zu gratifiziren, angesehen dieser Stein Ihrer Gräßlichen Gnaden nichts in effectu profitiret, auch die vermeinte Heiligkeit man dieses Orts nichts achtet, sondern vielmehr für eine Abgötterey hältet, auch der Herr Thumbechant (als welcher dieses negotium wegen des Großherzogen sich sehr läffet angelegen seyn), so viel zu verstehen giebt, daß wir ein gut Stück Geld — — — dafür bekommen können &c. &c.

*) Nach einer Mittheilung des im J. 1808, 95 Jahre alt, zu Detmold verstorbenen Fürstlich Lippischen Archivraths Ludwig Knoch. Vgl. dessen Aufsatz: Der Erterstein bei der Stadt Horn, in den Lipp. Intelligenzbl. vom J. 1768. nr. 53. — Vgl. Klostermeier: Der Eggesternstein. S. 27. —